

Dieser Bebauungsplan enthält gemäß Baugesetzbuch in Verbindung mit der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18. Dezember 1990 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe und Schrift:

Grundstücksgrenzen 546 Flurstücksnummern bestehende Haupt- --- geplante Grundstücksund Nebengebäude

—♦—♦— vorhandener Abwasserkanal (Mischwasserkanal) STZG 250

- Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer, Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt wer-
- Die Verwendung von Tropenhölzern zu Zwecken von Pergolen, Fenstern, Gartenzäunen, Balkon etc. ist wegen der weltweiten katastrophalen Ausbeutung und Zerstörung dieser so naturschutzrelevanten Regenwälder nicht erwünscht, um einen Beitrag zu deren Erhaltung zu geben und diesen Naturraubbau eindämmen
- 1.4 Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutztes Oberflächen-
- .4a Schutz vor Grundwasser:
- Soweit z.B. mittels Schürfgruben festgestellt wird, daß der Grundwasserstand über der Kellersohle liegt, so sind die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszubilden. Wegen Grundwasserschwankungen ist dabei ein Sicherheitsabstand von ca. 1 m einzuhalten. Das Ableiten von Grund-, Quell- und Dränagewasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.
- 4b Versickerungsfördernde Maßnahmen:
- Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für die Freiflächen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, wie z.B. Pflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen etc. auszurichten. Unverschmutztes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser kann, soweit es
- die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden, dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet wird und versickert.
- 4c Verschmutztes Oberflächenwasser:
- Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, Tankstellen etc.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider ein-

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der die Änderung umfaßt (§ 9 Abs. 7 BauGB)

# .1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl GFZ = 0.8GRZ = 0.4

2.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

> Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig

Hauptgebäude, erdgeschossige Bauweise, zulässige Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, wobei das achgeschoß ein zusätzliches Vollgeschoß sein kann

Vorgeschlagene Flache für Garagen

#### 2.4 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Offentlicher Fußweg Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Offentliche Verkehrsfläche -Verkehrsberuhigte Zone-

Öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### 2.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Fernwasserleitung FWF-Ltg. DN 200 GGG (unterirdisch) Schutzstreifen: von Bebauung freizuhaltende Fläche Ferngasleitung FGN-Ltg. Nr. 1/B1.167 DN (unterirdisch)

Schutzstreifen: von Bebauung freizuhaltende Fläche 20 KV Stromleitung (oberirdisch) Schutzstreifen: von Bebauung freizuhaltende Fläche

# WEITERE FESTSETZUNGEN

3.1 Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu erstellen. Fertighäuser sind erlaubt.

Fläche für Versorgungsanlage

Zweckbestimmung: Elektrizität

3.2 Hinsichtlich der Abstandsflächenregelung ist die BayBO maßgebend. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 38" - 52" zu versehen; Walm- und Krüppelwalmdächer werden zugelassen. Dachaufbauten (z.B. Dachgauben) sind zulässig. Zugelassen sind stehende und Schleppgauben.

Garagen sind mit Satteldächern zu versehen, deren Dachform und Dachneigung an die der Hauptgebäude anzugleichen ist; Walm- und Krüppelwalmdächer werden zugelassen. An einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtete Nachbargaragen sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte Gebäude die Gestaltung vorgibt, gleichgültig, ob die die Dachneigung der danach errichteten Garage der des Hauptgebäudes entspricht.

- 3.3 Der Mindestabstand der Garagen von den öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 5 m (Stauraum). Der Stauraum vor den Garagen darf nicht durch Einfriedungen zur Strassenseite hin abgeschlossen werden.
- 3.4 Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von max. 1,20 m nicht überschreiten. Erlaubt sind Zäune mit Holzlattung oder Schmiedeelsen, Sockel max. 40 cm, oder lebende Zäune aus Heckensträuchern, An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen darf Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,50 m verwendet werden. Maschendraht entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist untersagt. Gartentürchen und Tore dürfen in den Straßenraum nicht aufschlagen.
- 3.5 Als Mindestgröße der Baugrundstücke wird 600 qm festgesetzt.
- 3.6 Art. 17 des BayWaldG ist verbindlich zu beachten. Insbesondere ist für offene Feuerstellen, auch wenn die Rauchgase über einen Kamin abgeführt werden, innerhalb und außerhalb von Häusern ein Mindestabstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

BauGB § 9 (1), 15, 20, 24, 25 und BayNatSchG Art. 3 (2) u. (3)

# Öffentliche Grünflächen

Verkehrsbegleitgrün

Kinderspielplatz Flächen für Maßnahmen und Nutzungsregelungen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Fläche zur Magerrasenentwicklung

Ortsrandeingrünung

# Pflanzgebot

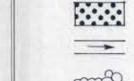
a) Bäume 1. Ordnung mit etwaiger Standortbindung, Mindestgröße Hochstamm 3 x v., 16-18, Artenauswahl siehe textl. Festsetzungen b) Bäume 1. Ordnung ohne Standortbindung

Mindestgröße und Artenauswahl wie 4.2 a) c) Bäume II.Ordnung mit etwaiger Standortbindung innerhalb des privaten 5 m Korridors dem Straßenraum zugeordnet, jedoch nicht Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche. Obsthochstamm/ oder Laubbaum, Mindestgr. STU 12-14. Artenauswahl lt. textl. Festsetzungen 5.3

) Bäume II. Ordnung ohne Standortbindung Mindestgröße und Artenauswahl wie 4.2 c) e) Gehölzgruppe aus Bäumen II. Ordnung (Biotoptrittste Mindestgröße und Artenauswahl wie 4.2. c)

> f) Ortsrandeingrünung als lockere Hecken- und Solitärgehölzstreifen, Massierung einschl. Mindestgrößen 1t. Schemazeichnung. Artenauswahl lt. textl. Festsetzung Ziff. 6

# 3 Zeichnerische Hinweise der Grünordnung



Wald angrenzend an Geltungsbereich Bach außerhalb Geltungsbereich Gehölzbewuchs außerhalb Geltungsbereich

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

# 1 Flächenbehandlung

Magerrasenentwicklung ist, soweit sinnvoll, auf öffentlichen Grünflächen

zu fördern durch Bodenformung ohne Oberbodenandeckung

Zulassen von spontaner Vegetation (keine Aussaat von dichtem Rasen) Pflege durch Mahd ca. 2 x jährlich einschließl. Mähgutentfernung

sind durch fachgerechte Bodenvorbereitung so berzustellen, daß die nachfolgend festgesetzten Pflanzen optimale Wachstumsbedingungen vorfinden.

# .2 Pflanzgebote - Pflanzenqualität und Pflanzendichte

Die durch Planzeichen vorgegebenen Pflanzen-Mengenangaben für Bäume und Hecken sind Mindestforderungen. Für die Pflanzdichte der westlichen Randhecke ist das in Ziffer 6 enthaltene PFLANZSCHEMA bindend. Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18 916. Die festgesetzten Größenangaben sind Mindestgrößen.

# 3 Pflanzenauswahl

Sorbus torminalis

Die festgesetzten Pflanzenarten beziehen sich auf die Artenkombination der potentiellen natürlichen Vegetation, nämlich des Reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes = Galio - Carpinetum typicum, sowie auf die eingebürgerten Kulturarten.

- Spitzahorn Acer platanoides Fraxinus excelsion - Esche - Eiche Quercus robus - Winterlinde Tilia cordate

Bäume II. Ordnung für öffentliche und private Flächen:

Bäume I. Ordnung für öffentliche Flächen:

hochstämmige Birn-, Apfel-, Kirsch- und Nußbäume Acer campestre Feldahorn Betula pendula - Hainbuche Carpinus betulus Prunus avium Vogelkirsche Sorbus aucaparia - Elsbeere

# 6. PFLANZSCHEMA "Westliche Ortsrandeingrünung" M = 1 : 200

Heister und Sträucher für landschaftliche Hecken

Hainbuche

Haselnuß

Weißdorn

Rotbuche

Schlehe

Kreuzdorn

Faulbaum

Heckenrose

Weinrose

Stieleiche

Vogelbeere

Die mit x bezeichneten Arten sind giftig und dürfen im Kinder-

Fremdlandische Nadelgehölze dürfen nicht gepflanzt werden.

Zusätzlich zu den durch Planzeichen und Text festgesetzten heimischen

Arten sind im privaten Bereich auch gärtnerisch beeinflußte, dem

dörflichen Charakter entsprechende Zier- und Nutzpflanzen verwend-

Die verbindlichen Ampflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach

Die öffentlichen Flächen zum "Schutz, Pflege und Entwicklung der

Landschaft" sind im Zusammenhang mit der Erschließung herzustellen.

Kätzchenweide

Schwarzer Holunder

Rainweide

Heckenkirsche

Bluthartriegel

Acer campestre

Carpinus betulus

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus monogyna Fagus sylvatica

Ligustrum vulgare

Prunus spinosa

Rhamnus cathartica

Rhamnus frangula

Ouercus pedunculata

Rosa canina

Rosa rubi inosa

Sambucus nigra

Sorbus aucuparia

Ausgleichsmaßnahme

spielbereich nicht gepflanzt werden.

bar (siehe Liste Im Anhang an Begründung).

Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzuweisen.

Salix caprea

Lonicera xylosteum

3 Acer campestre 2x v. 100-150

5 Cornus sanguinea 1x v. 40-70 P 2 Prunus avium 2x v. 100-150 P) 3 Crataegus monog. 1x v. 40-70 2 Rhamnus frangula 1x v. 40-70 5 Lingustrum Vulgare 2-4 Tr. 50-80

\_ 5 Rosa canina 1x v. 70-90

\_5 Rosa rubiginosa 1x v. 70-90

Massierung:

2 Sorbus aucuparia 2x v. 100-150

Auf 25 1fm Ortsrandeingrünung

Mindestgröße 100-150

Mindestgröße 40-70

ausgetauscht werden.

10 Heister oder Sträucher 2 x v.

Die im Schema eingetragenen Arten

Liste It. Textl. Festsetzung 5.3

können auch gegen andere Arten der

25 leichte Heister oder Sträucher 1 x v.

ie Gemeinde Michelau i.Stgw. hat mit Beschluß des Gmeinderates om 06.04.94, den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt im Auftrag der Gemeinde Michelau i.Stgw.

Architekturbüro Walter Kost Dipl.Ing.(FH)

DES BEBAUUNGSPLANES

GEMEINDETEIL MICHELAU

GEMEINDE MICHELAU I.STGW.

Kolpingstraße 11

97447 Gerolzhofen

BEBAUUNGSPLAN ZUR 6. ANDERUNG

"FERIENDORF MICHELAU"

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB vom 25.02. bis 25.03.94. im Gebäude der Verwaltungs-

Tel. 09382 / 1450 WWV

Michelau, den 05.05.1994

GEMEINDE MICHELAU

Wene Grad-Bohu

Irene Graf-Böhm

1. Bürgermeister

Gerolzhofen, den 15.05.1991

Geändert: 21.04.1993

Geändert: 25.01.1994

Das Lendretsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Strobel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist um NY. of 1997 durch . .... ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntenchung ist



der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).